

Besondere Bedingung Nr. 4162

Verdoppelung der Versicherungssumme

Der Versicherer erbringt die Versicherungsleistung gemäß Artikel 6 VRB 2003 bzw. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG bis zum Doppelten der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

Diese erhöhte Versicherungssumme gilt nicht für bedingungsgemäß vorgesehene Leistungsgrenzen oder Deckungsvoraussetzungen, die sich durch einen bestimmten Prozentsatz an der Versicherungssumme orientieren, wie z.B. die Bagatellgrenze bei Verwaltungsstraßverfahren im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 17, 18 VRB 2003 bzw. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG), die Kostenlimite für außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie für Mediation im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB der Allianz Elementar Vers.-AG) und im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) oder für einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. In derartigen Fällen bleibt die vereinbarte Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage erhalten.